

„Auf die Stirn geschrieben“

Bonded Labour in Indien 2013

Tamara Enhuber

Schätzungen internationaler Organisationen, wie viele Menschen in Indien heute als *bonded labourers* dienen, gehen weit auseinander – zwischen 10 und 40 Millionen. Indien hat Gesetze, die solche Zwangsarbeit untersagen. Doch es fehlt der politische Wille, systematisch gegen diese Ausbeutung, gegen Menschenrechtsverletzungen und Gewalt vorzugehen. So bleibt eine bedrückende Zahl an Menschen unbeachtet in einem Teufelskreis aus Armut, Stigmatisierung und *bonded labour* gefangen ... und täglich kommen neue hinzu. Tamara Enhuber analysiert die Hintergründe der modernen Sklaverei in Spinnereien, auf Feldern, in Steinbrüchen und Minen Indiens.

Bonded labourers sind Nichtse, Exilanten der Zivilisation. Sie leben ein Leben, das schlimmer ist als das der Tiere, denn Tiere sind zumindest frei überall hinzugehen, wo es ihnen beliebt.“

P.N. Bhagnwati, ehemaliger Richter des indischen Supreme Court

Nach dem *Global Slavery Index*¹ (GSI) vom Oktober 2013, einer 162-Länder-Studie der australischen *Walk Free Foundation* zur Existenz von Sklaverei weltweit, leben heute fast 30 Millionen Menschen in „moderner Sklave-

rei“. Fast die Hälfte davon in Indien. Wenngleich „Indien (...) das gesamte Spektrum unterschiedlicher Formen moderner Sklaverei auf[weist]“², so ist – auf der Grundlage bisheriger Einschätzungen internationaler Organisationen sowie indischer Nichtregierungsorganisationen – davon auszugehen, dass *bonded labour*³ den Löwenanteil daran ausmacht.

Bonded labour hat viele Gesichter

Bonded labour ist eine Form kontemporärer Sklaverei, die auch in anderen Teilen Südasiens (Pakistan, Afghanistan, Nepal, Bangladesch und Sri Lanka) sowie in einigen Regionen Südamerikas und Afrikas verbreitet ist.

In Indien umfasst der Begriff *bonded labour* unterschiedlichste Praktiken von Zwangsarbeit, die sich grob in drei Kategorien unterteilen lassen:

1. Schuldknechtschaft infolge eines (selbst aufgenommenen oder ererbten) Kredits oder Vorschusses oder infolge der Überlassung eines Grundstücks zur Bewirtschaftung. Die erhaltene Vorleistung zwingt den Schuldner⁴ und häufig weitere Familienmitglieder, so lange unentgeltlich oder gegen eine Bezahlung weit unter dem Mindestlohn für den Kreditgeber (Grundbesitzer oder Unternehmer) zu arbeiten, bis der „Kredit“ und die darauf veranschlagten Zinsen abbezahlt sind.

C. Gangadharappa⁵ aus dem Distrikt Chikballapur im Bundesstaat Karnataka wurde 2010 nach 28 Jahren in *bonded labour* freigelassen. Er berichtet:

„Als ich zehn Jahre alt war, hat mein Vater einen Kredit von 250 Rupien⁶ bei dem Grundherrn Nagappa aufgenommen. Um den Lohn abzubezahlen, wurde ich zu Nagappa zum Arbeiten geschickt. Anfangs habe ich die Schafe auf die Weide gebracht und auf sie aufgepasst. Geschlafen habe ich im Kuhstall, auf



Die Mehrheit der *bonded labourers* ist für schwerste Handarbeit in der Landwirtschaft eingesetzt, bei Unfällen sind sie nicht versichert.

Bild: Jeevika

Partizipative Dorferhebung mit Dorfbewohner(inne)n und *Jeevika*-Aktivist(inne)n, Karnataka

Bild: *Jeevika*



einem Jutesack. Pro Jahr habe ich damals 100 Rupien verdient. Aber mir war nur wichtig, dass ich etwas zu essen hatte. Um den Lohn habe ich mich damals nicht gekümmert. Später habe ich für einen anderen Grundbesitzer auf dem Feld gearbeitet. Dort konnte ich nie eine Pause machen. Der Besitzer war sehr brutal. Wenn er mit meiner Arbeit unzufrieden war, hat er mich getreten und mit dem Feuerholz geschlagen. Ich habe all die Schikanen nur ertragen, um weiterhin etwas zu essen zu haben.“

Wie akut die Armut ist, zeigt sich daran, dass die Kredithöhe der Hälfte derjenigen in Schuldknechtschaft unter 2500 Rupien (rund 36 Euro) liegt; ein Fünftel der Schuldknechte und –mägde ist sogar ohne einen Kredit in *bondage* geraten. In knapp zwei Dritteln der Fälle dient der Kredit zum Kauf von Nahrungsmitteln, in den anderen Fällen wird er für Kleidung, soziale Festlichkeiten, medizinische Versorgung, Transport und Bildung eingesetzt.⁷

Freie Tage und Urlaub gibt es in der Schuldknechtschaft in den meisten Fällen nicht. Selbst an Feiertagen und bei wichtigen Familienereignissen (zum Beispiel der Geburt des eigenen Kindes, der Erkrankung oder dem Tod eines Familienmitglieds) gibt es häufig keine Erlaubnis, nach Hause zu gehen.

2. *Bonded labour*, die auf der Grundlage eines Versprechens des Arbeitgebers (zum Beispiel auf eine Ausbildung oder auf die Auszahlung einer Mitgift) beruht, welches in aller Regel jedoch nicht eingelöst wird. Das Versprechen dient als Anreiz, in ein Arbeitsverhältnis einzuwilligen, und in diesem – in der Hoffnung auf Einlösung des Versprechens – trotz Bezahlung weit unter dem Mindestlohn zu verharren.

Ein relativ neues Beispiel hierfür ist das *Sumangali*-System, das seit einigen Jahren in der südindischen (auch in großem Umfang für den Export produzierenden) Textilindustrie praktiziert wird: Die Arbeiterinnen in den Spinnereien werden über ein perfides Rekrutierungssystem angeheuert, bekannt unter dem Namen Sumangali-Programm. Durch das Versprechen einer mehrjährigen Ausbildung, einer guten Verpflegung sowie der Auszahlung einer größeren Geldsumme nach Abschluss der Tätigkeit, die dann in die Mitgift fließen kann, werden

die Mädchen und Frauen in die Spinnereien und Textilfabriken gelockt. Dort erleben sie jedoch zumeist ausbeuterische Arbeitsbedingungen: tägliche Arbeitszeiten von bis zu zwölf, mitunter 16 Stunden, in vielen Fällen eine Sieben-Tage-Woche, Bezahlung weit unter dem (bereits geringen) Mindestlohn, gesundheitsgefährdende Arbeitsmaterialien, knapp bemessenes oder schlechtes Essen, unhygienische Zustände, überfüllte Schlafräume, Kasernierung und Beschimpfungen. Etliche der Mädchen und Frauen erkranken schwer – mit häufig bleibenden gesundheitlichen Schäden. So setzen sich zum Beispiel in den Spinnereien kleine Baumwollpartikel in der Lunge fest, was zu Asthma führen kann. Den jungen Arbeiterinnen wird häufig die notwendige medizinische Versorgung zu spät gewährt. Seit 2010 sollen sich über 100 junge Frauen das Leben genommen haben; in der Sendung „Monitor“ im Juni 2012 wurde von 1000 Suizidversuchen der Arbeiterinnen berichtet.

3. *Bonded labour* auf der Grundlage von Kastenzugehörigkeit, die ganze Gemeinschaften oder einzelne ihrer Mitglieder zwingt, bestimmte Berufe auszuüben oder Tätigkeiten zu verrichten. Sie kann sich äußern als:

a) Berufszwang

Das prominenteste Beispiel ist sicherlich das der Latrinenreiniger. Die von den höheren Kasten zugeschriebene Verbindung von Beruf und *jati* (Unterkaste) hält diverse Gemeinschaften in diesem Beruf gefangen – an ihnen haftet der Makel des Latrinenreinigers „für alle Ewigkeit“:⁸

Ramesh, Latrinenreiniger, Tamil Nadu, im Gespräch mit der Autorin:

Wir verrichten diese Arbeit, seit wir Kinder waren. Unsere Eltern

haben sie ebenfalls gemacht. Mein Großvater hat sie gemacht. Und unsere Kinder werden diese Arbeit weiter verrichten. Niemand wird uns jemals eine andere Arbeit geben oder ein Haus an uns vermieten. Wir arbeiten in der Öffentlichkeit, auf der Straße und auf Plätzen. Jeder weiß, dass wir Latrinenreiniger sind.

In dem *Devadasi*-System⁹ in Südindien hingegen wird der Zwang nur auf ausgewählte Mädchen aus Dalit- und Adivasi-Gemeinschaften ausgeübt: Sie werden ohne ihre Zustimmung einer Gottheit gewidmet, um fortan Dienste im Tempel zu erfüllen („Dienerinnen Gottes“) und – mit Beginn ihrer Pubertät – zu meist den Männern höherer Kasten, zuweilen auch aus ihrer eigenen Gemeinschaft, sexuell zur Verfügung zu stehen. Wenn sie

nach ein paar Jahren durch jüngere Mädchen ersetzt werden, haben sie keine Möglichkeit, eine eigene Familie zu gründen, da sie weiterhin als „mit der Gottheit vermählt“ gelten. In aller Regel bleibt ihnen nur der Weg in die Prostitution, um ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder zu sichern.

b) *Begar* – Unbezahlte Zwangsarbeit
Dalit-Gemeinschaften sind traditionell verpflichtet, unentgeltlich oder gegen geringe Entlohnung (in der Regel als „rituell verunreinigend“ angesehene) Gemeindearbeiten zu verrichten (zum Beispiel Pflügen, Leeren von Trockentoiletten, Entfernung von Tierkadavern et cetera).

Die Betroffenen sind in sämtlichen – ob traditionellen oder neueren – Erscheinungsformen von *bonded labour* fast ausschließlich Dalits und Adivasis, gelegentlich auch Angehörige der MBCs (*Most Backward Classes*, „der am stärksten rückständigen Gruppen“) und Muslime. Sie verfügen über keine oder nur eine minimale Schulbildung, haben keinen Landbesitz und keine finanziellen



Versammlung von *bonded labourers*: Sie erheben ihre Forderung nach Ausstellung der Freilassungszertifikate, Karnataka

Bild: Jeevika



Ressourcen. Frauen, Kinder und Migranten sind in besonderem Maße der Ausbeutung ausgesetzt.

Die Ursachen von *bonded labour*

Sie sind vielfältig und bedingen, perpetuieren und potenzieren sich zu meist gegenseitig:

- die extreme Armut eines Großteils der Bevölkerung;¹⁰
- ein stark hierarchisiertes Gesellschaftssystem mit einem äußerst ungleichen Zugang der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu Bildung, Land, Wasser, Gesundheitsversorgung, Krediten und sonstigen Ressourcen;
- ein riesiger informeller Sektor (86 Prozent der Erwerbstätigen);
- eine hohe Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft;
- eine innerindische Migration in großem Ausmaß;
- die Dominanz von *cash crops* sowie die zunehmende Anwendung von teurem, gentechnisch verändertem oder hybridem Saatgut in der Landwirtschaft;
- Verlust des Landbesitzes vieler Kleinbauern (aufgrund von Verarmung sowie (häufig widerrechtlicher) Aneignungen durch Angehörige höherer Kasten, Privatunternehmen, der Forstverwaltung sowie der Regierung);
- ein inflationärer Anstieg der Nahrungsmittelpreise in den vergangenen Jahren;
- eine mangelhafte Implementierung der Gesetze, Rechtsprechung und Programme durch den Staat;
- und ein religiös-kultureller, aber auch durch konkrete Ohnmachts-erfahrungen der unteren Bevölkerungsschichten geprägter, weit verbreiteter Fatalismus.

All diese Faktoren bereiten den Boden für Abhängigkeit, Verschuldung und immer wieder auch für *bonded labour*.

Gewalt und Kontrolle

Die Verfügungsgewalt durch den Arbeitgeber reicht von punktueller Zwangsausübung bis hin zur Dominiierung der gesamten Lebensführung; vor allem Arbeiter in der Landwirtschaft, Hausbedienstete und Kinder haben oftmals zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung zu stehen. Die Frequenz und Verweildauer in *bondage* reicht von einmalig und/oder kurzfristig über mehrmalig/saisonal und über einige Jahre oder Jahrzehnte umspannend bis hin zu lebenslänglich und generationenübergreifend. Teils ist ausschließlich ein Familienmitglied unmittelbar betroffen, in anderen Fällen, zum Beispiel in den Ziegeleien und in den Steinbrüchen, erstreckt sich die *bondage* automatisch auf die gesamte Familie.

Zwang und Verlust von Freiheit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die beiden zentralen Lebensrealitäten von *bonded labour* das Erleben von Zwang und die Erfahrung von Freiheitsverlust sind. Weitere Charakteristika von *bonded labour* treffen zwar generell auf den informellen Sektor zu – insbesondere im Umgang mit Dalits und der indigenen Bevölkerung –, aber im Fall von *bonded labour* sind sie häufiger und in größerem Ausmaß und erhöhter Schärfe anzutreffen: Bezahlungen weit unter dem Mindestlohn (teilweise noch heute in Naturalien), keine (ausreichenden) Ruhephasen (in vielen Fällen gibt es eine 7-Tage-Woche, keine Urlaubs- oder freie Feiertage, tägliche Arbeitszeiten bis zu 22 Stunden), Aspekte von Betrug (in Form von Wucherzinsen, Nichteinhaltung von Versprechen (zum Beispiel vereinbarte Lohnhöhe oder Prämie), alltägliche Erniedrigung und Dehumanisierung, erhöhte Unfallrisiken (zum Beispiel durch Arbeit mit gesundheitsgefährdenden Substanzen), Bedrohungen, Belästigungen und Gewalt (zum Bei-

spiel Schläge, Verbrennungen, Vergewaltigungen, Mord) sowie Verweigerung der bürgerlichen und politischen Rechte.

Der Zwang, dem sich ein Arbeiter zum Zeitpunkt der Aufnahme eines *bonded labour*-Verhältnisses ausgesetzt fühlt, ist zumeist sozialer und zugleich wirtschaftlicher Natur. Im Laufe der Beschäftigung und insbesondere in Fällen, in denen Arbeiter gegen den Willen des Arbeitgebers aus dem *bonded labour*-Verhältnis „aussteigen“ wollen, wird dieses in etlichen Fällen jedoch zunehmend durch physische Zwangsmaßnahmen ergänzt. So ist es in aller Regel das Zusammenkommen etlicher Faktoren, die die Menschen in *bonded labour* verharren lassen:

- die durch die *bondage* perpetuierte Armut, die keinen Ausstieg erlaubt und die eine Loyalität gegenüber den Nutznießern erfordert (um in zukünftigen Krisensituationen auf Unterstützung hoffen zu können);
- die Nichtkenntnis der Gesetzgebung, aber auch ein in vielen Fällen stark ausgeprägtes Gefühl einer moralischen Verpflichtung, den Kredit zurückzahlen zu müssen;
- das Zusammentreffen tiefsitzender Ohnmachts-erfahrungen (in der Begegnung mit den Angehörigen der höheren Kasten wie auch mit dem Staat) mit einem tradierten Schicksalsglauben
- und nicht zuletzt die Überwachung der Arbeiter in etlichen Sektoren, verbunden mit einer Androhung oder Ausübung von physischer Gewalt;
- eine Arbeits- und Lebenssituation, die keine Zeit und Kraft lässt, über einen Ausstieg nachzudenken; *bondage* ist nicht nur ein Resultat von Armut, sondern gleichzeitig Auslöser einer immer auswegloseren Verschuldung und existenzbedrohenden Armut.

Bonded labour ist ein – und hat – System

Dabei muss man sich bewusst machen, dass es sich hierbei um keine zufälligen und vereinzelt Begeleiterscheinungen von *bonded labour* handelt, sondern dass *bonded labour* ein System ist. Ein kriminelles System, das auf Betrug, Gesetzesverstößen, physischer Ausbeutung und Gewalt, Kastendenken, Manipulation und oft auch Korruption basiert und das Menschen zu „Wegwerfklaven“¹¹ degradiert, die billig und zumeist leicht aus dem großen „Pool“ der Armen ersetzt werden können.

Selbst wenn *bonded labourers* an einem anderen Arbeitsplatz ein höheres Einkommen oder auf dem Markt bessere Preise für ihre Produkte erzielen könnten, was ihnen erlauben würde, die Kredite schneller zurückzuzahlen, sind sie verpflichtet oder werden gezwungen, bei dem jeweiligen Kreditgeber zu bleiben. Denn dieser hat kein Interesse an einer schnellen Rückzahlung, da die „Schuldknechte“ billigste Arbeitskräfte darstellen, ihn von eigenen körperlichen Tätigkeiten entbinden, was seine „rituelle Reinheit“ festigt, und sie aufgrund dieser Privilegien seinen sozialen Status erhöhen.

Offiziell gibt es bonded labour nicht

Nach den offiziellen Statistiken und Verlautbarungen der indischen Regierung scheint *bonded labour* – von Einzelfällen abgesehen – der Vergangenheit anzugehören. Von den 289.327 *bonded labourers*, die seit 1976 identifiziert wurden, so eine Auskunft des Arbeits- und Beschäftigungsministers im indischen Oberhaus 2011, wurden 269.365 rehabilitiert.

Und aus einem 2013 erschienenen Artikel des *Ministry of Information and Broadcasting* der indischen Zentralregierung mit der großen Überschrift

Bonded labour in einzelnen Regionen und Sektoren

- 1995 identifizierte eine *Supreme Court*-Kommission eine Million *bonded labourers* in 20 Berufssparten im Bundesstaat Tamil Nadu.
- Die NRO *Mine Labour Protection Campaign* führte 2001 eine Untersuchung durch, die ergab, dass in Rajasthan 2,5 Millionen Arbeiter in Steinbrüchen beschäftigt seien; ein großer Teil in den Sandsteinbrüchen seien *bonded labourers*.
- 2003 berichtete *Human Rights Watch*, dass ein Großteil der 300.000 Kinder in der Seidenindustrie in Karnataka, Uttar Pradesh und Tamil Nadu in *bondage* seien.
- Nach einer Studie der *M. Venkatarangaiya Foundation* aus dem Jahr 2003 sind allein in Andhra Pradesh 95 Prozent der 250.000 in der Herstellung von hybridem Baumwollsaatgut beschäftigten Mädchen in *bondage*.
- 2011 lagen der *National Human Rights Commission* 100.000 Fälle von *bonded labour* vor.
- Die Zahl der manuellen Latrinenreiniger/-innen in Indien wurde im Jahr 2012 vom *International Dalit Solidarity Network* auf 1,3 Millionen geschätzt.
- Die *National Commission of Women* geht von 250.000 *Devadasis* an der Grenze zwischen Karnataka und Maharashtra aus.

„Thanks to MGNREGA No Bonded Labour Anymore“¹² konnte man gar erfahren, dass die landlose SC, ST und BPL¹³-Bevölkerung mithilfe der NREGA-Programme aus den Fängen der Grundherren freikommen konnte. Doch beim Weiterlesen stellte sich heraus, dass sich der Text auf einen einzelnen Distrikt im Bundesstaat Jharkhand bezog.

„Bonded labour is not over but all over!“¹⁴

Berichte der *National Human Rights Commission*, die Einschätzung des *Supreme Court* sowie diverse Untersuchungen indischer und internationaler Institutionen sprechen eine andere Sprache. In Ermangelung flächendeckender Erhebungen (in allen Bundesstaaten sowie in allen infrage kommenden Wirtschaftssektoren) ist es nicht möglich, eine voll-

kommen gesicherte Gesamtzahl der Menschen in *bonded labour* zu ermitteln. So reichen die Schätzungen von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), *Antislavery International*, *Free the Slaves*, des *Global Slavery Index* und *Human Rights Watch* von 10 bis 40 Millionen.

Bonded labour ist in nahezu allen Bundesstaaten zu finden – auf dem Land und in den Städten. Besonders stark verbreitet ist sie in der Landwirtschaft, in Ziegeleien, Minen und Steinbrüchen, in der Fischerei und Forstwirtschaft, auf Zuckerrohr-, Tee-, Kaffee- und Baumwollplantagen, in der Seidenraupenzucht und in Reismühlen, in diversen Industrien (Teppich, Textilien, Glas, Streichholz, *Beedi*-Zigaretten, Feuerwerkskörper), in der Edelsteinbearbeitung, im Baugewerbe, in der Gastronomie, in privaten Haushalten,

in der Straßen- und Latrinenreinigung (und generell im Rahmen von „verunreinigenden Tätigkeiten“), in Bordellen, in staatlichen Betrieben, im Kontext von Tempeln, in denen der *Yelamma*-Kult praktiziert wird, und im Bettelgewerbe. In einigen dieser Sektoren stellen *bonded labourers* einen signifikanten Teil der Beschäftigten.

Laut Gesetz ist *bonded labour* verboten

Es ist nicht möglich, eine eindeutige Antwort darauf zu geben, welche Rolle der indische Staat bei den Bemühungen spielt, *bonded labour* abzuschaffen. Während zum einen die Zentralregierung eine umfassende Gesetzgebung installiert und beispiel-

hafte Regierungsprogramme in Gang gesetzt und zum anderen der *Supreme Court* eine Reihe von weitreichenden und genuin humanitären Grundsatzurteilen gefällt hat, scheitert deren Umsetzung in vielen Fällen auf der Ebene der Bundesstaaten sowie auf der lokalen Ebene.

Indien hat beide Sklavereikonventionen der Vereinten Nationen von 1926 und 1956, die Zwangsarbeitskonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation aus den Jahren 1930 und 1957, das UN-Menschenhandelsprotokoll von 2000 sowie das Zusatzprotokoll über Kinderhandel und Kinderprostitution von 2000 ratifiziert. Art. 23 der indischen Verfassung verbietet Menschenhandel, *begar* und andere Formen von Zwangsarbeit.¹⁵

Das Herzstück der indischen Gesetzgebung in der Bemühung, *bonded labour* abzuschaffen, ist der BLS(A)A (*Bonded Labour System (Abolition) Act*) von 1976. Seine Definition von *bonded labour* (siehe Kasten) schließt unterschiedliche Praktiken ein, erklärt jegliche in ihrem Zusammenhang entstandenen Schulden als erloschen, sieht bis zu dreijährige Haftstrafen sowie Geldstrafen für diejenigen vor, die als Nutznießer oder Beihelfer gegen das Gesetz verstoßen, überträgt die Beweislast auf den Gläubiger und ordnet die Einrichtung von Überwachungsausschüssen (*vigilance committees*) an, denen unter anderem auch jeweils drei Angehörige aus SC und ST sowie zwei Sozialarbeiter angehören sollen. Darüber hinaus gibt es weitere Gesetze, die (überwiegend indirekt) ebenfalls vor *bonded labour* schützen sollen.¹⁶

Ergänzt wird der BLS(A)A durch ein Rehabilitationsprogramm, den *Centrally Sponsored Scheme for Rehabilitation of Bonded Labour*, wonach offiziell freigelassene *bonded labourers* derzeit ein Rehabilitationspaket von insgesamt 20.000 Rupien zur Verfügung gestellt werden soll, um ihnen mittels Land-

Definition von *bonded labour*

1. nach dem *Bonded Labour System (Abolition) Act, 1976*:

Ein *bonded labour*-System ist jedes System von Zwangsarbeit, innerhalb dessen ein Schuldner mit einem Gläubiger eine Vereinbarung eingeht aufgrund

- eines Darlehens (beziehungsweise daraus resultierender Zinsen), oder
- jeglicher brauchwürdiger oder sozialer Verpflichtung, oder
- einer durch Nachfolge übertragenen/vererbten Verpflichtung, oder
- jeglicher Art von ökonomischer Grundlage, oder
- seines Hineingeborens in eine bestimmte Kaste/Gemeinschaft,

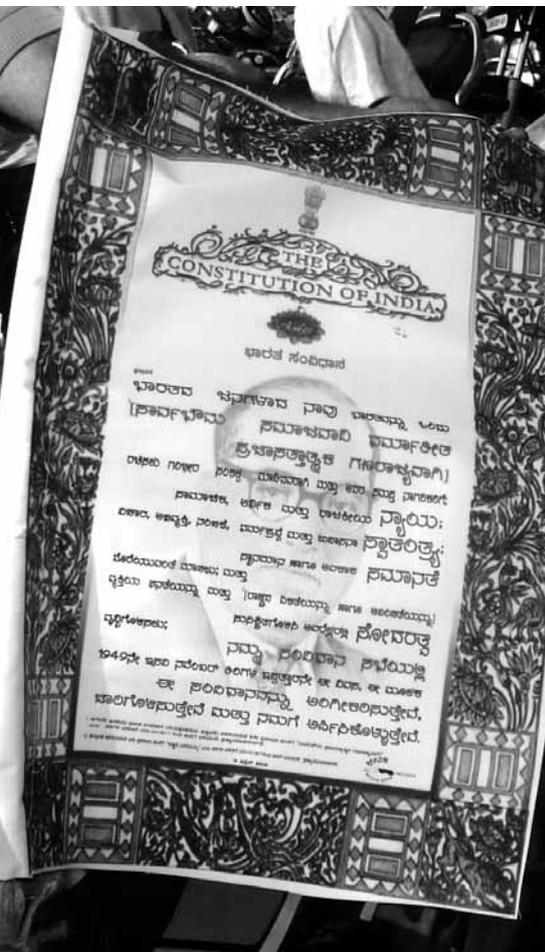
und er infolgedessen

- Arbeit oder Dienste gegenüber dem Gläubiger leistet
 - für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer,
 - ohne oder für geringfügige Entlohnung, oder
- seine Freiheit durch Verkauf seiner Arbeitskraft (oder anderer Mittel zum Lebensunterhalt) auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verliert, oder
- sein Recht auf freie Bewegung verliert, oder
- sein Recht verliert, sein Eigentum oder Arbeitsprodukt zu Marktpreisen anzubieten/zu verkaufen.

2. durch den *Supreme Court* Indiens:

Der *Supreme Court* hat in seinem *Grundsatzurteil aus dem Jahr 1982 (Asian Games-Urteil)* eine weitere Definition getroffen, die in der Umsetzung des Gesetzes, das heißt im Rahmen der Klärung des Tatbestands *bonded labour* in dem Prozess der Identifizierung und offiziellen Freilassung, eine wesentliche Rolle spielen kann. So hat er beschieden, dass

- jede Entlohnung unter dem gesetzlichen Mindestlohn Zwangsarbeit gleichkäme, und
- jede (auch bezahlte) Arbeit, die unter Ausübung von Zwang oder Druck – welche nicht unbedingt physischer Natur sein müsse, sondern auch aus Armut resultieren könne – geleistet wird, was auch auf *bonded labour* zutrefte, gegen Art. 23 der indischen Verfassung (Recht gegen Ausbeutung) verstoße.



oder Viehzuteilung, einer Ausbildung oder einer Geschäftsgründung eine Existenzsicherung zu ermöglichen. So soll ein Rückfall in *bondage* verhindert werden. Eingebettet ist dieses Programm in eine Reihe weiterer Regierungsmaßnahmen zur Förderung ländlicher Entwicklung.

Die Existenz von bonded labour wird ignoriert

So weit, so gut. Doch das Problem ist, dass die erwähnten Gesetze, Urteile und Programme häufig nicht, nur teilweise oder nur mechanisch implementiert werden. Eine Ermittlung der *National Human Rights Commission* im Jahr 2001 ergab eine große Zurückhaltung der Verwaltungsspitzen nahezu aller Bundesstaaten in der Anerkennung, dass das Problem der Sklaverei weiterhin existiert: „Die meisten der Bundesstaaten sind der Ansicht, dass alle *bonded labourers* mit dem Inkrafttreten des *Bonded Labour System (Abolition) Act, 1976*, freigelassen wurden und das Problem für immer gelöst worden sei.“¹⁷

In den Ausführungen zu seinem Urteil vom Oktober 2012 stellte der *Supreme Court of India* fest, dass trotz entsprechender Anordnung und Bereitstellung der Mittel für die Distrikte keine Untersuchungen zum aktuellen Aufkommen von *bonded labour* durchgeführt worden waren, und in den wenigen Staaten (und hier wiederum sehr wenigen Gebieten), in denen Erhebungen stattgefunden hatten, offiziell keine *bonded labourers* gefunden worden waren. Ebenso wenig waren Razzien in Haushalten und Arbeits-

stätten veranlasst worden. Wo Untersuchungen eingeleitet worden waren, waren sie häufig von rangniedrigen Beamten durchgeführt worden und zeugten von mangelnder Professionalität und Sensibilität. Um diese Missstände zu beseitigen, formulierte der *Supreme Court* eine Reihe von Anordnungen an die verantwortlichen Regierungsstellen (siehe Kasten).

Doch das Problem der mangelhaften Implementierung betrifft nicht nur die Identifizierung von *bonded labourers*, sondern zieht sich auch durch die Prozesse von Freilassung und Rehabilitation. So werden auf der Distriktebene in vielen Fällen Freilassungsgesuche von *bonded labourers* ohne Überprüfung von den Behörden abgewiesen, oft werden die Antragsteller in den Amtsstuben sogar noch eingeschüchtert. In anderen Fällen wird das Gesetz fehlerinterpretiert: So wird häufig den *bonded labourers* in unzulässiger Weise die Nachweispflicht für ihre Lage aufgebürdet; oder es finden Befragungen der Arbeiter in Anwesenheit der *masters* statt. Dies alles führt regelmäßig dazu, dass keine Freilassungsurkunden ausgestellt werden, ohne die wiederum keine Rehabilitation und auch keine Strafverfolgung möglich sind. Und selbst in den Fällen, in denen eine Freilassung durch die Distriktebene erfolgt und Rehabilitationsmaßnahmen genehmigt werden, verlaufen die Maßnahmen häufig nach „Schema F“, ohne die Empfänger zu konsultieren, ohne sie zu schulen und ohne den lokalen Kontext zu berücksichtigen.

Ein Klassiker ist die in etlichen Distrikten favorisierte Zuteilung von Nutztieren an jede neue Gruppe Freigelassener, obwohl sämtliche Tiere in den vorangegangenen Jahren aufgrund klimatischer Bedingungen oder mangels einer adäquaten Ausbildung der Halter gestorben sind. Nur in den allerwenigsten Fällen werden die freigelassenen *bonded labourers* langfristig begleitet und darin unter-

Ambedkar-Bildnis (oben) und die indische Verfassung (unten), beides präsentiert anlässlich der Jeevika-Motorradralley zu Dalit-Würde am Ambedkar-Tag 2012, Karnataka

Bild: Jeevika

stützt, Zugang zu den verschiedenen Programmen zu erhalten, die ihnen in ihrer Gesamtheit erst eine nachhaltige Existenzsicherung ermöglichen würden.

Bedauerlicherweise hat bislang auch nur ein Treffen der 2011 ins Leben gerufenen *Core Group on Bonded Labour* der indischen *National Human Rights Commission* stattgefunden. Dieser Ausschuss war als Arbeitsforum für Akteure aus Regierung und Nichtregierungsorganisationen gedacht – zur Überprüfung der existierenden Gesetze und politischen Entscheidungen, Identifizierung von bewährten Verfahren und Koordinierung der Aktivitäten.

Es fehlt an politischem Willen

Die Gründe für die holprige Implementierung sind vielfältig. Ein offensichtliches Dilemma liegt in dem Interessenkonflikt, in dem sich etliche Behördenvertreter und Politiker in der einen oder anderen Landesregierung sowie auf der lokalen Ebene wiederfinden, und das auf Vorbehalte gegenüber den unteren (besitzlosen) Kasten, auf ihre finanziellen Interessen (eventuell sind sie selbst Nutznießer des *bonded labour*-Systems oder erhalten Bestechungsgelder, oder sie wollen ihre Karriere nicht gefährden) oder auf Loyalitätskonflikte zurückzuführen ist.

Darüber hinaus wird häufig unterschätzt, dass Administration, Polizei, Richter und Mitglieder der Überwachungsausschüsse oft nicht oder nicht ausreichend mit dem Regelwerk und den Programmen zu *bonded labour* vertraut sind und vor allem nicht sensibilisiert wurden für die Fallstricke bei Identifikation, Freilassung und Rehabilitation. Abgesehen davon ist es vielen Verwaltungsbeamten peinlich, die Existenz von *bonded labour* auf ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen; andere wiederum scheuen den Arbeitsaufwand oder den Ärger mit den Nutznießern von *bonded labour*, oder sie

Anordnungen des *Supreme Court of India* vom 15. Oktober 2012 (*Writ Petition (Civil) No. 3922 of 1985, Public Union for Civil Liberties vs. State of Tamil Nadu & Ors.*)¹

- Periodische, im Dreijahresabstand durchzuführende neue Erhebungen in allen Staaten und Unionsterritorien (UTs) (einschließlich Einspeisung der Daten in eine computerisierte Datenbank, die auf den Websites aller betroffenen Parteien zugänglich gemacht werden soll)
 - a) Verantwortung für Berichte bei *District Level Vigilance Committees* und *Sub Divisional Vigilance Committees* (VCs)
 - b) Neuzusammensetzung dieser Ausschüsse alle drei Jahre
- Besondere Berücksichtigung der Sektoren/Branchen durch die VCs, in denen *bonded labour* besonders weit verbreitet ist, wie Ziegeleien, Steinbrüche, Spinnereien und so weiter
- Identifizierung von Kindern, die in Haushalten beschäftigt sind, durch *Gram Panchayats* (Selbstverwaltung im Dorf) und örtliche Institutionen; Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung
- Solide Berechnung und Einplanung der benötigten Mittel für Rehabilitation durch alle Staaten/UTs und Erhöhung des derzeitigen Rehabilitationspaketes von 20.000 Rupien/Person
- Effektive Implementierung der Sekt. 10, 11 und 12 des BLS(A)A durch *District Magistrates* (DMs); Aufgabenerfüllung mit Sorgfalt, Empathie und Sensibilität und dem Verständnis, dass es sich hierbei um eine „Sozialgesetzgebung“ handelt
- Korrekte und effektive Implementierung des *Minimum Wages Act*, des *Workman Compensation Act*, des *Inter-State Migrant Workmen Act* und des *Child Labour (Prohibition and Regulation) Act* durch DMs, Landesregierungen/UTs
- Meldung aller Fälle von *bonded labour* durch *Gram Panchayats* und andere lokale Körperschaften an die DMs, die diese gesetzestreu verfolgen
- Übermittlung eines halbjährlichen Statusberichts durch alle Bundesstaaten und Unionsterritorien (UTs) an die *National Human Rights Commission*
- Bildung von *Vigilance Committees* in allen Staaten und UTs auf *District-* und *Sub-Division-*Ebene, wo noch nicht geschehen, innerhalb von drei Monaten.

¹ <http://judis.nic.in/supremecourt/imgs1.aspx?filename=39670>

haben schlichtweg kein Interesse, sich sozial zu engagieren. Und schließlich machen auch die Maßnahmen zur Abschaffung von *bonded labour* keine Ausnahme zur allgemeinen Ten-

denz, dass nur ein Bruchteil der Regierungsprogramme und der darunter bereitgestellten Mittel für Arme, Dalits und Adivasis die Zielgruppen erreicht.

Zur Autorin

Tamara Enhuber ist Soziologin und arbeitet freiberuflich für Menschenrechtsorganisationen zum Schwerpunkt „kontemporäre Sklaverei“.

Endnoten

- ¹ Siehe www.globalslaveryindex.org/report.
- ² In dem Abschnitt „Indien“ des GSI ist „von schwerwiegenden Formen generationenübergreifender *bonded labour* in etlichen Wirtschaftssektoren, [...] den schlimmsten Formen von Kinderarbeit, kommerzieller sexueller Ausbeutung und Zwangsheirat und Heirat zur Arbeitsausbeutung“ die Rede.
- ³ *Bonded labour* wird in der deutschsprachigen Literatur zumeist mit „Schuldnechtschaft“ übersetzt; die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) spricht seit einigen Jahren von „Schuldarbeit“. Beide Begriffe sind aus mehreren Gründen problematisch: Erstens blenden beide diverse Erscheinungsformen von *bonded labour* aus und richten das Augenmerk nur auf jene, die aus einer Kreditaufnahme, also einer „Schuld“ resultieren. (Im Englischen wird hingegen zwischen *bonded labour*, als Oberbegriff, und *debt bondage* (Schuldnechtschaft), als Unterkategorie, unterschieden. Zweitens haben beide Begriffe – „Schuldarbeit“ sowie „Schuldnechtschaft“ – eine tendenziell wertende Konnotation. Denn die „Schuld“ – die Verantwortung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses und der daraus entstehenden Abhängigkeit – wird auf die Arbeiter verlagert. Zum dritten beinhaltet der erste Terminus – Schuldarbeit – keinerlei Hinweis auf die dieser Arbeitsform immanenten Menschenrechtsverletzungen, wie ihn zumindest die Übersetzung „Schuldnechtschaft“ anbietet. In Ermangelung einer adäquaten Übersetzung wird im vorliegenden Artikel die englische Bezeichnung *bonded labour* verwendet.
- ⁴ Männer und Frauen sind in diesem Artikel gleichermaßen gemeint, auch wenn nicht jedes Mal eine weibliche Form im Text steht.
- ⁵ Name geändert.
- ⁶ Dies entsprach im Jahr 1968 5,81 DM.
- ⁷ Dies geht aus einem von der Planungskommission finanzierten Bericht zur Implementation der Rehabilitation von *bonded labourers* in Madhya Pradesh, Odisha, Rajasthan, Tamil Nadu und Uttar Pradesh aus dem Jahr 2010 hervor.

ded labourers in Madhya Pradesh, Odisha, Rajasthan, Tamil Nadu und Uttar Pradesh aus dem Jahr 2010 hervor.

- ⁸ Prashad, Vijay (2000): *Untouchable freedom*. New Delhi: Oxford University Press.
- ⁹ Je nach Region auch bekannt als *Jogini* oder *Mathamma*.
- ¹⁰ Während ein Teil der indischen Bevölkerung im Zuge der Liberalisierung der indischen Wirtschaft seit den 1990er Jahren eine rasante Verbesserung seiner ökonomischen Lebensverhältnisse erfahren hat, gehört Indien gleichzeitig zu den Ländern, in denen im selben Zeitraum (1996 bis 2011) der Welthunger-Index angestiegen ist. 37,2 Prozent der Menschen in Indien leben heute unter der Armutsgrenze (Bericht des *United Nations Development Programme*, 2010); 826 Millionen müssen mit weniger als 20 Rupien/Tag auskommen (Bericht der „Nationalen Kommission für Unternehmen im informellen Sektor“).
- ¹¹ Bales, Kevin/Cornell, Becky (2008): *Moderne Sklaverei*. Hildesheim: Gerstenberg Verlag.
- ¹² Abgedruckt am 14. Mai 2013 in der Delhi-Ausgabe der Tageszeitung *The Hindu*, S. 11. Hinter MGNREGA verbirgt sich der *Mahatma Gandhi National Rural Employment Guarantee Act* aus dem Jahr 2005, ein nationales Gesetz, das jedem ländlichen Haushalt einen Rechtsanspruch auf 100 Tage bezahlter Beschäftigung pro Jahr für ungelernete Arbeit in einem öffentlichen Projekt zubilligt.
- ¹³ *Scheduled Castes* (Dalits), *Scheduled Tribes* (Adivasis) und Personen unter der Armutsgrenze (*below poverty line*)
- ¹⁴ Das Wortspiel wurde dem Titel der Mai-Juni-Ausgabe 2006 von *Labour File* entnommen, einem zweimonatlich erscheinenden Magazin zu Arbeits- und Wirtschaftsthemen.
- ¹⁵ Zwei wichtige Konventionen, die ILO-Konvention zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit, 1999, und die Konvention zur menschenwürdigen Arbeit für Hausangestellte, 2011, hat Indien jedoch bislang nicht ratifiziert.
- ¹⁶ Insbesondere seien hier erwähnt: *The Employment of Manual Scavengers and Construction of Dry Latrines (Prohibition) Act*, 1993, im September 2013 abgelöst durch *The Prohibition of Employment as Manual Scavengers and their Rehabilitati-*

on Bill; The Minimum Wages Act, 1948; *The Inter-state Migrant Workmen Act*, 1979; *The Child Labour (Prohibition and Regulation) Act*, 1986 (*The Child Labour (Prohibition and Regulation) Amendment Act*, 2012, wurde noch nicht vom indischen Parlament verabschiedet.

¹⁷ *National Human Rights Commission Annual Report 2001*.

Weiterführende Literatur und Videos

- Enhuber, Tamara (2010): „Dynamics between Bondage, Identity and Dignity“. In: *Humiliation, Degradation, Dehumanization*, Hrsg.: Kaufmann/Kuch/Neuhäuser/Webster, S. 191–212. Dordrecht: Springer.
- Free the Slaves* (2010): Jeevika. www.freeslaves.net/page.aspx?pid=559. Accessed 1 April 2013.
- Mishra, Pravin (2007). *Azadnagar & Gulamnagar*. Labour File. www.cultureunplugged.com/play/2122/Azadnagar---Gulamnagar. Accessed 29 Jan 2013.
- Planning Commission, Government of India/Socio-Economic and Educational Development Society. (2009?): *A Report on Bonded Labour Rehabilitation Scheme under Centrally Sponsored Bonded Labour System (Abolition) Act, 1976 in the State of Madhya Pradesh, Orissa, Rajasthan, Tamil Nadu and Uttar Pradesh*. http://planningcommission.nic.in/reports/sereport/ser/ser_bon0405.pdf. Erscheinungsjahr nicht bekannt (2009 ist das erstmögliche Jahr).
- Siddharth, Kara (2012): *Bonded Labor: Tackling the System of Slavery in South Asia*. New York: Columbia University Press.
- Srivastava, Ravi S. (2005): *Bonded Labour in India: Its Incidence and Pattern*. ILO Working Paper 43. Geneva.